

## Kurzüberblick: Erbschaftsteuererklärung

### Üblicher Verfahrensgang

Das Nachlassgericht fordert ein Vermögensverzeichnis an und leitet es ebenso dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt zu. Die Erbschaftsteuer-Finanzämter sind punktuell im Bundesgebiet verteilt und räumlich zuständig abhängig vom letzten Wohnsitz des Verstorbenen<sup>1</sup>. Dem Finanzamt ist seitens der Erben ggf. eine eigene Anzeige des Erwerbs zu erstatten (verpflichtend v.a. bei Grundstücken im Nachlass, Frist: 3 Monate nach Erbfall). Das Finanzamt erhält von allen Banken verpflichtend eine Mitteilung zum Konto/Depotstand auf den Todestag.

Üblicherweise 9 Monate nach dem Erbfall fordert das Finanzamt unter Fristsetzung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf. Spätestens dann sollte mit der Erstellung begonnen werden (Frist ist verlängerbar). Eine Erbschaftsteuererklärung kann auch vorab bereits erstellt und eingereicht werden, z.B. um das Verfahren zu beschleunigen. Die Steuererklärung enthält für jedes Grundstück im Nachlass nochmals eine besondere „Erklärung zur Feststellung des Grundbesitzwerts“, in der das Grundstück bewertet wird. Diese wird beim Erbschaftsteuer-Finanzamt eingereicht und von dort zur Prüfung an das zuständige Bewertungs-Finanzamt weitergegeben (= jeweils dort, wo das Grundstück liegt).

Nach Einreichung der Erklärung erhalten die Erben üblicherweise nach ca. 4 Wochen bereits einen ersten Erbschaftsteuerbescheid, der (v.a. betreffend Grundstücke im Nachlass) allerdings lediglich die Werte aus der Erklärung enthält und so die Steuer erstmals festsetzt (Zahlungsfrist: 4 Wochen). Die Bewertung von Grundstücken läuft nach (Bescheide dauern oft 6 Monate bis zu einem Jahr, ausnahmsweise länger). Wenn der „Grundstückswertbescheid“ ergeht, erhält das ErbSt-Finanzamt automatisch eine Kopie, ändert je nach Wert seinen ersten Bescheid und fordert zur Nachzahlung auf (ggf. Erstattung).

### Erstellung Erbschaftsteuererklärung / Unterlagen

Üblicherweise benötigte Unterlagen (Kopie/Scan immer ausreichend):

- Sterbeurkunde, Testament / Schriftverkehr Nachlassgericht
- Ggf. Erbschein
- Pers. Daten zu den Erben, ggf. Pflichtteils-/Vermächtniszahlungen
- Nachlassverzeichnis (ggf. Kopie Nachlassgericht), ggf. eigene Aufstellung oder Nachträge
- Konten/Depots: Duplikate der jeweiligen (Bank-)Anzeigen an das Finanzamt
- Kosten: Rechnungen Bestattungskosten, Erbschein, ggf. Notar und ähnliche
- Unterlagen zu Nachlassverbindlichkeiten (z.B. Bankdarlehen, Schulden) und ähnliche Kosten (z.B. nachträglich bezahlte Rechnungen, Arzt-/Krankenhauskosten)
- Ggf. Kontoauszüge Girokonten wegen nachträglicher Abbuchungen (Telefon etc.)
- Grundsätzlich gilt: alle nach dem Todestag getätigten oder erhaltenen Zahlungen können relevant sein

\* \* \*

<sup>1</sup> In Bayern: FA Kaufbeuren (= für München), Nördlingen, Eggenfelden, Hof, Amberg, Lohr am Main.